

Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Hochdorf

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018
Gültig ab 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz
Art. 2	Gemeindeeigene Grundstücke
Art. 3	Geltungsbereich Baurecht
Art. 4	Ausnahmebestimmungen
Art. 5	Tausch oder Ersatzbeschaffung
Art. 6	Verkauf
Art. 7	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gestützt auf § 14, b der Gemeindeordnung Hochdorf erlassen die Stimmberechtigten folgendes Reglement:

Ingress

Mit der Volksabstimmung vom 26. November 2017 haben die Stimmberechtigten den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Boden behalten – Hochdorf gestalten» mit folgendem Wortlaut angenommen:

«Grundstücke in der Zone für öffentliche Zwecke und in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen, die im Eigentum der Gemeinde sind, werden Dritten nur im Baurecht überlassen. Ein Gemeindereglement, das den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, legt den Inhalt fest».

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde Hochdorf ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes.
- ² Es ist ein haushälterischer Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde zu verfolgen.

Art. 2 Gemeindeeigene Grundstücke

- ¹ Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die grundsätzlich nicht veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, befinden sich im Verwaltungsvermögen.
- ² Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, die nicht direkt der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und veräussert werden können, befinden sich im Finanzvermögen der Gemeinde.

Art. 3 Geltungsbereich Baurecht

- ¹ Grundstücke in der Zone für öffentliche Zwecke und in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen werden Dritten nur im Baurecht überlassen. Alle übrigen Zonen sind von einer Baurechtsverpflichtung ausgeschlossen.
- ² Bei einer Veräusserung von Grundstücken, die von der Baurechtsverpflichtung ausgeschlossen sind, prüft der Gemeinderat die Überlassung des Grundstückes an Dritte im Baurecht.

Art. 4 Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinde Hochdorf kann in folgenden Fällen vom Grundsatz der Abgabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Baurecht abweichen:

- ¹ Bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes und seiner Anstalten.
- ² Bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m² nicht übersteigt.
- ³ Bei Strassenprojekten, Strassenkorrekturen und deren Realisierung sowie Bauvorhaben in Zusammenhang mit Erschliessungen, Parkierungs- und Verkehrsflächen.
- ⁴ In Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes § 38 SRL 735 in Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Bauland.

⁵ Bei Projekten, mit mehrheitlich öffentlicher Nutzung, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten Sachgeschäfte für eine andere Festlegung der Eigentumsverhältnisse zur Abstimmung unterbreiten.

Art. 5 Tausch oder Ersatzbeschaffung

Für Grundstücke, bei welchen nach Art. 3 das Baurecht anzuwenden ist, gilt bei Tausch oder Ersatzbeschaffung folgende Bestimmung:

Zulässig ist der Abtausch von gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die abzutauschenden Grundstücke insgesamt in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Art. 6 Verkauf

Für Grundstücke, bei welchen nach Art. 3 das Baurecht anzuwenden ist, gilt bei Verkauf folgende Bestimmung:

Die Gemeinde kann Grundstücke des Finanzvermögens veräussern, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist, erworben wurde. Im Weiteren gelten die Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung.

Art. 7 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

¹ Die Anwendung gemäss diesem Reglement gelten nicht für Grundstücke, deren Verkauf sich die Gemeinde vor Inkrafttreten dieses Reglementes mittels Vertrag verpflichtet hat.

² Das Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Hochdorf, 19. März 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:
Lea Bischof-Meier

Der Gemeindeschreiber:
Thomas Bühlmann